

Nichtamtliche Lesefassung

Stand 06/2026

zur Richtlinie zur Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow zur Umsetzung der Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder im Vorschulalter

Diese Lesefassung dient der verbesserten Zugänglichkeit und Übersichtlichkeit von Informationen, die unten benannten Änderungssatzungen sind eingearbeitet. Die Lesefassung stellt kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der durch Bekanntmachungen veröffentlichte Text.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow zur Umsetzung der Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder im Vorschulalter *in Kraft getreten am 01.06.2022*
2. die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow zur Umsetzung der Teilnahme an einem Schwimmkurs für Kinder im Vorschulalter *in Kraft getreten am 22.11.2024*

Präambel

1. Allgemeines

Die Förderung soll Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Anreiz bieten, mit ihren Vorschulkindern an einem Schwimmkurs teilzunehmen.

Das ideale Alter, um Schwimmen zu lernen, liegt bei fünf bis sechs Jahren.

In einem wasserreichen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern sollten möglichst viele Kinder bereits vor dem Schuleintritt die Möglichkeit haben, das Schwimmen zu erlernen. Beim Schwimmen üben Kinder nicht nur Geschicklichkeit und Ausdauer, es bedeutet auch ein großes Stück an Sicherheit, wenn Kinder in tiefem Wasser ohne Angst freischwimmen können.

Zuwendungsberechtigt sind Träger von in Güstrow ansässigen Kindertageseinrichtungen. Andernorts betriebene Kindertageseinrichtungen dieser Träger fallen nicht unter diese Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Bewilligungen erfolgen in Form eines Zuwendungsbescheides bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidend ist das Eingangsdatum der Antragstellung.

2. Budget

Die Barlachstadt Güstrow stellt für das Vorschulschwimmen jährlich ein Budget zur Verfügung. Die Höhe richtet sich nach dem im jeweiligen Haushaltsjahr per Beschluss zum Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

3. Verfahren

1. Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen einen formlosen Fördermittelantrag bei der Barlachstadt Güstrow vor Beginn der Maßnahme und melden die teilnehmenden Vorschulkinder ihrer Einrichtung mit Namen und Geburtsdatum. Dabei ist der Wohnort des Kindes nicht entscheidend.

Für jedes Vorschulkind ist eine pauschale Förderung von 185,00 € möglich. Bei der Ermittlung des Betrages wurde von einem Schwimmkurs mit 13 Kurstagen und die Beförderung zum Schwimmbad für die Kinder und 2 Begleitpersonen ausgegangen. Sollte ein Träger weitere Förderprogramme in Anspruch nehmen, ist eine Aufstockung bis zur Höhe der pauschalen Förderung möglich.

Sollte ein Träger den Schwimmkurs mit eigenem Personal durchführen und den Nachweis erbringen, dass die Kosten den pauschalen Förderbetrag der Barlachstadt Güstrow übersteigen, können Drittmittel zur Finanzierung des Fehlbetrages eingeworben werden. Erst wenn dieses nicht gelingt, dürfen die übersteigenden Kosten den Eltern als Eigenanteil in Rechnung gestellt werden.

2. Die Barlachstadt Güstrow erstellt daraufhin einen Zuwendungsbescheid. Mit der Durchführung des Schwimmkurses darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.
3. Die Zuwendung kann erst gezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Träger der Kindertageseinrichtungen können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, in dem Sie schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
4. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können für Kinder ihrer Einrichtung nur einmalig eine Förderung bei der Barlachstadt Güstrow beantragen. Sollte ein Kind bereits bei einem anderen Träger an einem geförderten Schwimmkurs teilgenommen haben, ist eine erneute Förderung ausgeschlossen.
5. Die Träger von Kindertageseinrichtungen entscheiden eigenverantwortlich über den Anbieter des Schwimmkurses innerhalb des Stadtgebietes von Güstrow und des Beförderungsunternehmens.

4. Abrechnung

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Schwimmkurses bei der Barlachstadt Güstrow einzureichen. Er besteht aus einer Teilnahmebescheinigung des Kursanbieters für jedes Vorschulkind.

Auf Antrag ist eine Verlängerung dieser Frist möglich.